

Merkblatt über die Ausführung von Grundstücksentwässerungsanlagen

(Dieses Blatt ist der bauausführenden Firma auszuhändigen)

I. Vorschriften und Bestimmungen

Der Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Anschluss an die öffentliche Kanalisation richten sich hauptsächlich nach folgenden Vorschriften:

- Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindewerke) Kirchheimbolanden in der jeweils gültigen Fassung
- DIN 1986, DIN 1999, DIN EN 752, DIN EN 12056, DIN EN 1610
- Die Ausführung hat gemäß den genehmigten Entwässerungsplänen zu erfolgen.

II. Abnahmepflicht

Alle Rohrleitungen werden **vor dem Verfüllen** durch einen Beauftragten der Verbandsgemeindewerke abgenommen. Die Abnahme ist mind. 1 Tag vorher zu beantragen. Genehmigung und Pläne müssen zur Abnahme auf der Baustelle einzusehen sein.

III. Besondere Richtlinien

1. Zugelassene Rohre/Formstücke/Schächte

Zugelassen sind nur Rohre/Formstücke/Schächte mit DIBT-Zulassung.
(DIBT = Deutsches Institut für Bautechnik)

2. Revisionschächte/Grundleitungen

Fertigschächte aus Kunststoff (PVC, PE) und Betonschächte nach DIN 1986 mit offenem Gerinne sind zulässig. Verschraubte Reinigungsöffnungen (Putzstücke) sind in Kontrollschächten nicht zulässig (nur in Gebäuden).

Bis zu einer Anslusstiefe von höchstens 2,00 m genügt ein Schacht DN 800. Ab einer Anslusstiefe von 2,00 m ist ein Schacht mind. DN 1000 einzubauen.

Bei Neubau bzw. Sanierung oder Umbau ist eine Dichtigkeitsprüfung der Grundleitungen inkl. aller Bauwerke (Kontrollschacht, Zisternen, Abscheideranlagen usw.) durchzuführen. Bei monolithischen Bauwerken reicht eine Prüfbescheinigung des Herstellers.

Bei konventionell gebauten Kontrollschächten ist eine Prüfung mit Wasser oder Luft nach DIN EN 1610 durchzuführen. Gleiches gilt für die Grundleitungen (DIN EN 1610).

3. Benzin- und Ölabscheider

Zugelassen sind Benzinabscheider mit selbsttätigem Abschluss gemäß DIN 1999. Die Abscheider und Schlammfänge müssen gut zugänglich sein. Falls sie innerhalb von Gebäuden eingebaut werden, muss die lichte Zufahrtshöhe bis zu einer Entfernung von 20 m zum Benzinabscheider bzw. Schlammfang mindestens 3,50 m betragen. Dies gilt auch für andere Abscheider (z.B. Fett- und Stärkeabscheider). Vor dem Einbau von Abscheideranlagen ist die erforderliche Größe der Anlage mit den Verbandsgemeindewerken abzustimmen.

4. Schutz gegen Rückstau

Rückstauenebene ist die Straßenoberkante am Kanalanschlusspunkt.

Bei der Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen wird immer wieder festgestellt, dass Vorrichtungen zum Schutz gegen Rückstau unsachgemäß eingebaut wurden bzw. Vorrichtungen verwendet wurden, welche für den Durchlauf von Schmutzwasser mit Feststoffen nicht geeignet sind.

Für den ordnungsgemäßen Schutz gegen Rückstau sind grundsätzlich die Vorschriften der DIN 1986 und die Auflagen der Entwässerungsgenehmigung zu beachten. Eventuelle Unklarheiten sind vor Baubeginn mit den Verbandsgemeindewerken im Detail festzulegen.

Die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen ist nicht möglich, wenn gegen diese Vorschriften verstoßen wird. Alle Zweifelsfälle sind mit der technischen Abteilung der Verbandsgemeindewerke zu klären. Abweichungen von der Entwässerungsgenehmigung sind möglichst vor Baubeginn und - falls sie sich während der Bauausführung ergeben - sofort nach Auftreten mit den Verbandsgemeindewerken abzustimmen.